



Einrichtungsbezogenes Besuchskonzept der MKS St.Paulus GmbH Marienkrankenhaus Schwerte

Krankenhäuser sind gemäß § 10 Absatz 1 der Corona-Schutzverordnung verpflichtet, Besuche im Rahmen eines einrichtungsbezogenen Besuchskonzepts zu regeln, welches Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts beachtet. Um eine Isolation der Patient:innen zu vermeiden, sind Einschränkungen der Besuchsrechte nur in eng begrenztem Umfang vorzunehmen. Um den Schutz von Patient:innen und Personal vor dem Eintrag des SARS-Coronavirus auch weiterhin zu gewährleisten, gelten für Patientenbesuche im MKS St.Paulus GMBH Marienkrankenhaus Schwerte die oben aufgelisteten Regelungen, die im Einzelfall aus medizinischen oder sozialen Gründen auf Anordnung der behandelnden Ärzt:innen an spezielle Situationen angepasst werden können.

In der ab dem **23. Dezember 2022** gültigen Fassung der Coronaschutzverordnung wurde folgende Lockerung beschlossen:

Für Besucherinnen und Besucher ist ein **zuvor an dem Tag des Besuchs** einer stationären Einrichtung des Gesundheitswesens durchgeführter **Coronaselbsttest** ausreichend.

Die Durchführung ist auf Verlangen gegenüber den für die Einrichtungen verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu versichern. **Eine mündliche Versicherung ist ausreichend.**

Bei begründeten Zweifeln oder Personen mit Symptomen kann die Durchführung eines von der Einrichtung zu stellenden Coronaselbsttests unter Aufsicht in der entsprechenden Einrichtung verlangt werden.

Die Nachweise einer Immunisierung oder negativen Testung oder die Versicherung über einen Selbsttest sind **stichprobenartig zu kontrollieren.**

Die Maskenpflicht gilt im gesamten Klinikbereich

Pro Patient:in ist ab dem 1. Tag im Krankenhaus täglich für 30 Minuten ein Besucher, möglichst nur nahe Angehörige, erlaubt. Während des Besuches im Krankenhaus ist eine FFP2-Maske durchgehend zu tragen. In einem Patientenzimmer darf sich maximal ein Besucher aufhalten. Personen mit Anzeichen auf eine Infektion dürfen nicht zu Besuch kommen.

> **1G-Regel:** Unabhängig vom Impfstatus ist ein negativer Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) zum Betreten des Krankenhauses notwendig. Dieser muss an offizieller Stelle (Testzentrum) durchgeführt und bescheinigt werden; ein zuhause durchgeführter Selbsttest kann nicht anerkannt werden. Ausnahmen von der Zutrittsregel sind im Individualfall möglich, wenn die behandelnden Ärzte

oder Pflegefachkräfte dies aus medizinischen Gründen für sinnvoll erachten.

> Zutritt nur über den jeweiligen **Haupteingang**

Patient:innen

Alle Patient:innen des Krankenhauses werden selbstverständlich unabhängig von ihrem Immunstatus behandelt.

Ambulante Patienten

- Die Mundschutz-Pflicht gilt natürlich auch bei Betreten eines Krankenhauses
- Bitte tragen Sie während Ihres Aufenthaltes Ihre Maske – auch bei Untersuchungen / Behandlungen
- Nehmen Sie die Maske bitte nur ab, wenn unser Personal Sie dazu auffordert

Stationäre Patienten

- Jede:r Patient:in wird bei stationärem Aufenthalt auf Corona getestet
- Alle Patient:innen werden gebeten, ihren privaten Mundschutz bei Aufnahme mitzubringen und bis zum Erhalt des Ergebnisses zu tragen
- Auf den Zimmern muss (außer bei Untersuchungen) natürlich kein Schutz getragen werden

Symptome

Falls Sie Infektionssymptome aufweisen, wenden Sie sich bitte an das medizinische Personal. Bitte sehen Sie von unnötigen Gängen in den Flurbereichen ab und halten sich möglichst in Ihrem Zimmer auf. Betreten Sie Abteilungen oder Ambulanzen nur einzeln und nach Aufforderung.

Begleitung von Geburten

Nach Regelung der CoronaSchVO wird die Begleitung des Geburtsprozesses und der Geburt ermöglicht. Werdende Mütter dürfen nach wie vor eine Begleitperson mit in den Kreißsaal nehmen. Diese Person muss einen negativen Schnelltest vorweisen. Zusätzlich wird der Begleitperson im Rahmen der Aufnahme vor Ort ein PCR-Test abgenommen. In Ausnahmefällen (etwa plötzlich eintretenden Wehen) können Schnelltest und PCR-Test vor Ort erfolgen.

Besuch nach der Geburt

Die Person, die die werdende Mutter bei der Geburt begleitet hat, darf diese zudem auf der Wochenstation besuchen. Voraussetzung dafür ist die Erfüllung der **1G-Regel**: Unabhängig vom Impfstatus ist zum Betreten des Krankenhauses ein **zuvor an dem Tag des Besuchs** durchgeführter negativer **Coronaselbsttest** ausreichend.

Die Durchführung ist auf Verlangen gegenüber den für die Einrichtungen verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu versichern. **Eine mündliche Versicherung ist ausreichend.**

Bei begründeten Zweifeln oder Personen mit Symptomen kann die Durchführung eines von der Einrichtung zu stellenden Coronaselbsttests unter Aufsicht in der entsprechenden Einrichtung verlangt werden.

Die Nachweise einer Immunisierung oder negativen Testung oder die Versicherung über einen Selbsttest werden **stichprobenartig kontrolliert.**

Ausnahmen von der Zutrittsregel sind im Individualfall möglich, wenn die behandelnden Ärzte oder Pflegefachkräfte dies aus medizinischen Gründen für sinnvoll erachten.

Alternativ ist es nach wie vor möglich, ein Familienzimmer zu belegen. Bitte halten sie hierzu Rücksprache mit dem Stationspersonal. Ungeimpfte Personen dürfen für die gesamte Verweildauer im Familienzimmer dieses nicht verlassen (auch nicht den Flur oder das Säuglingszimmer betreten)!

Betroffen von den Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie sind die Kreißsaalführungen, die bis auf weiteres ausgesetzt werden. Als Ersatz für die ausfallenden Kreißsaalführungen haben wir einen kleinen Film gedreht, um werdenden Eltern einen kleinen Einblick zu geben, welche Leistungen die Geburtshilfe anbietet, wie die Räumlichkeiten aussehen und wie die Abläufe rund um die Geburt sind.

Kinder und Jugendliche

Stationär behandelten Kindern und Jugendlichen wird das Besuchsrecht bereits ab dem ersten Behandlungstag eingeräumt. Für Besuche stationär behandelter Kinder sind darüberhinausgehend

Zeiten vorgesehen; sprechen Sie gerne unser Personal darauf an. Eine Begleitperson darf minderjährige Patient:innen zu ambulanten Untersuchungen unter 1G-Bedingungen begleiten.

Sonderregelungen sind mit dem Stationspersonal und dem Hygieneteam abzustimmen.

Für Kinder ab 6 Jahren besteht ebenfalls die Testpflicht, sodass auch diese einen negativen Testnachweis vorlegen müssen. Kinder unter 6 Jahren sind von der Testpflicht und Maskenpflicht ausgenommen.

Sonderregelungen sind mit dem Stationspersonal und dem Hygieneteam abzustimmen.

Besondere Behandlungsfälle

Auch in besonderen Behandlungsfällen (z.B. sterbende, palliativ versorgte sowie stark dementiell erkrankte und schwersterkrankte Patient:innen sowie Menschen mit Behinderungen) ermöglichen wir darüber hinaus Besuche in einem individuell zu bestimmenden Zeitrahmen.

Aufgrund der Schwere der regelhaft vorliegenden Krankheitsbilder und der hochgradig belastenden Ausnahmesituation für Patient:innen werden soweit wie möglich ab dem ersten Behandlungstag täglich Besuche ermöglicht. Dazu gehören auch Besuche von Seelsorger:innen, Betreuer:innen. Sprechen Sie unser medizinisches Personal gerne darauf an.

Besuche nach § 22 Absatz 2 Satz 1 PsychKG

(d.h. Besuche der gesetzlichen Vertretung, der Verfahrenspflegerinnen oder Verfahrenspfleger, der in einer Angelegenheit der Betroffenen tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder Notarinnen und Notare) dürfen nicht untersagt werden

Intensivstationen

Die Krankenhäuser können über den oben genannten Mindeststandard hinausgehende Besuchsmöglichkeiten einräumen. Dies gilt insbesondere auf Intensivstationen oder wenn dies aus medizinischen bzw. ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist (CoronaSchVO §5, Absatz 1).

Covid19 – Infektionsstationen

Diese Patientinnen und Patienten stehen unter behördlich ausgesprochener Quarantäne. Besuche sind nur in Ausnahmefällen unter Beachtung des Infektionsschutzes und mit entsprechender Schutzausrüstung möglich (z.B. sterbende Patient*innen). Ein Besuchsverbot darf nicht zu einer vollständigen Isolation der Betroffenen führen. Eine Kommunikation mit den Angehörigen wird über das private Handy, das Telefon im Krankenhaus oder durch extra angeschaffte Tablets sichergestellt.

Arbeitsbesuche / Mitarbeitende von Fremdunternehmen

Für Dienstleister und Fremdfirmen gelten die gleichen Regelungen wie für unsere Beschäftigten. Die Einhaltung der Regelungen ist durch die verantwortliche Abteilung zu kontrollieren.

- Mitarbeitenden von externen Firmen und Dienstleistern wird nach der 1-G-Regel der Zutritt gewährt. Ungeimpfte Mitarbeitende benötigen einen Testnachweis aus einem zertifizierten Testzentrum (Antigentest [24 Stunden gültig] oder PCR-Test [48 Stunden gültig]).
- Die Fremdfirmen haben eigenverantwortlich das Vorliegen der Testbescheinigungen zu den Antigen- bzw. PCR-Tests für alle ihre Beschäftigten zu kontrollieren und zu dokumentieren, die Dokumentation muss jederzeit aktuell für eine Kontrolle durch die MKS St. Paulus GmbH zur Verfügung stehen.
- Die MKS St. Paulus GmbH führt regelhafte und unangekündigte Kontrollen durch, um den entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.
- Bei Besprechungen ist ein Mindestabstand von 1,5m einzuhalten; Teams sind so klein wie möglich zu halten.
- Getränke dürfen von den Besprechungsteilnehmern nur zeitversetzt eingenommen werden, Speisen jeglicher Art sind verboten.

- Bei Covid-19 Verdachtsfällen oder einer bestätigten Infektion eines Beschäftigten eines Fremdbetriebes, der in der MKS St. Paulus GmbH tätig war, sind unbedingt die zuständigen Ansprechpartner in der MKS St. Paulus GmbH zu informieren.

